

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/3/28 Ra 2021/18/0128

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.2022

Index

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §2 Abs3

AsylG 2005 §7

AsylG 2005 §7 Abs3

BFA-VG 2014 §9 Abs1

BFA-VG 2014 §9 Abs4 idF 2015/I/070

BFA-VG 2014 §9 Abs6

FrPolG 2005 §52 Abs2 Z3

FrPolG 2005 §52 Abs5

Rechtssatz

Der gegenständliche Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Revisionswerber schon in den fünf Jahren nach der Zuerkennung des Asyls zwei rechtskräftige Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, aufweist, und damit als "straftäglich" im Sinne des AsylG 2005 gilt (§ 2 Abs. 3 AsylG 2005). Es folgten weitere Straftaten, die letztlich in der Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat, nämlich einem bewaffneten Raubüberfall (begangen etwa sieben Jahre nach der Zuerkennung von Asyl) gipfelten, für den der Revisionswerber eine langjährige Haftstrafe zu verbüßen hatte. Bei dieser Ausgangslage war eine (unwiderlegbare) gesetzliche Vermutung einer "sozialen Verfestigung" im Sinn des § 7 Abs. 3 AsylG 2005 im Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG nicht gegeben. Zu Recht wurde daher nicht nach § 7 Abs. 3 zweiter Satz AsylG 2005 vorgegangen (vgl. dazu etwa VwGH 2.3.2022, Ra 2021/20/0458). Dem Revisionswerber kommt fallbezogen der in der jüngeren Rechtsprechung (vgl. VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0372; VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0328; VwGH 17.2.2022, Ra 2020/18/0178) dargelegte erhöhte Schutz vor Aufenthaltsbeendigung nicht zu. Es wäre nicht gerechtfertigt, dem bereits innerhalb der Frist des § 7 Abs. 3 AsylG 2005 straftäglich gewordenen Revisionswerber, dessen Gefährlichkeit sich in der Folge noch weiter steigerte und verfestigte, jene Begünstigungen zukommen zu lassen, die sich aus der Übernahme der Wertungen des § 52 Abs. 5 FrPolG 2005 (für Inhaber von Aufenthaltstiteln "Daueraufenthalt - EU"), des § 9 Abs. 6 BFA-VG 2014 (für Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig niedergelassen waren) oder der einschlägigen fremdenrechtlichen Rechtsprechung zur Berücksichtigung der Wertungen des ehemaligen § 9 Abs. 4 BFA-VG 2014 (idF vor dem FrÄG 2018, BGBl. I Nr. 56/2018) ergeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021180128.L03

Im RIS seit

10.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at